



Hinweis

Verfasser Stéphane Glassey, Sektionschef, stephane.glassey@admin.vs.ch

Datum 23.04.2020

COVID-19 (gemäss BAG-Richtlinien)

Empfohlenen Schutzmassnahmen des Personals im Detailhandel

Aufgrund der aktuellsten BAG-Richtlinien und das allgemeine Gesundheitsschutzpflicht der Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsgesetzes können wir Handelsunternehmen, die noch zur Beschäftigung ihrer Mitarbeiter befugt sind, folgende Empfehlungen geben:

1. Besonders gefährdete Personen sind gemäss Art. 10b und 10c [COVID-19-Verordnung 2](#) zu identifizieren und zu schützen.
2. Allgemeine Schulung des Personals über das Verhalten in Pandemiezeiten:
 - i. Alle physischen Kontakte mit anderen Personen vermeiden
 - ii. Abstand halten (min. 2 Meter)
 - iii. Regelmässiges Händewaschen oder –Desinfektion (Frequenz muss der Arbeitgeber definieren)
 - iv. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstungen tragen
 - v. Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben und den Arbeitgeber melden
3. Schutzmittel sind bei den Arbeitsplätzen und in genügenden Mengen zur Verfügung zu stellen: Desinfektionsmittel oder Wasser und Seife, Papierhandtücher, notwendige persönliche Schutzausrüstung, Hautpflegemittel.
Die Mitarbeiter sind über die Verwendung dieser Mittel zu schulen und deren Anwendung ist durch die Arbeitgeber regelmässig zu kontrollieren.
4. Aufgrund der STOP-Prinzip sind die Arbeiten so zu organisieren, dass den sanitären Abstand zwischen Kollegen oder mit Kunden strikt eingehalten wird:
 - i. Anbringen von Schutzschild an den Kassen (so dimensioniert, um kleine Abstände mit den Kunden zu vermeiden, z.B. beim Zahlen)
 - ii. Verwendung von Warnbändern zum Schließen von Bereichen, in denen Mitarbeiter Regale versorgen
 - iii. Bodenmarkierungen (inkl. Sicherstellung, dass Kunden die Markierungen respektieren)
 - iv. Begrenzung der Anzahl der gleichzeitig im Verkaufsbereich anwesenden Kunden (dies ist durch geeignete Mittel dauernd sicherzustellen)
 - v. Versetzte Pausen, um die gleichzeitige Anwesenheit vieler Mitarbeitende in den Aufenthaltseinrichtungen zu minimieren (2m-Abstand ist auch in Sozialräume sicherzustellen!)
5. Den Kontakt mit potenziell kontaminierten Oberflächen vermeiden, z. B. durch das Tragen von Schutzhandschuhen an der Kasse oder die Förderung der Verwendung bargeldloser Zahlungsmitteln

6. Die periodische Desinfektion von regelmässig berührten Oberflächen und Objekte ist sicherzustellen, inkl. in Räume die nur durch das Personal zugänglich sind.

Wenn diese oder andere gleichwertigen Schutzmaßnahmen vom Arbeitgeber nicht sichergestellt werden können, sollte die Beschäftigung des Personals eingestellt werden.